



Bericht über die Entwicklung der Eingliederungshilfe im Landkreis Konstanz 2025

Inhalt

Vorbemerkung.....	II
1	Anzahl der Leistungsberechtigten und Aufwendungen insgesamt 1
1.1	Anzahl der Leistungsberechtigten insgesamt 1
1.2	Aufwand insgesamt 2
1.3	Fazit insgesamt 3
2	Soziale Teilhabe 4
2.1	Soziale Teilhabe – Assistenzleistungen 4
2.2	Soziale Teilhabe – Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten..... 8
2.3	Soziale Teilhabe – Fazit 11
3	Teilhabe am Arbeitsleben 12
3.1	Teilhabe am Arbeitsleben – Anzahl der Leistungsberechtigten 12
3.2	Teilhabe am Arbeitsleben – Aufwand..... 13
3.3	Teilhabe am Arbeitsleben – Fazit..... 14
4	Teilhabe an Bildung 15
4.1	Teilhabe an Bildung – Schulassistenz allgemein 15
4.2	Teilhabe an Bildung – Schulassistenz SBBZ..... 17
4.3	Teilhabe an Bildung – Beschulung über Tag und Nacht 18
4.4	Teilhabe an Bildung – Integration in Kindertagesstätten 20
4.5	Teilhabe an Bildung – Fazit 22
5	Bezug zur Sozialstrategie des Landkreises Konstanz..... 23

Vorbemerkung

Der vorliegende Bericht stellt die Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) dar, das seit 2017 in mehreren Reformstufen bis 2023 schrittweise umgesetzt wurde. Ziel des BTHG ist die Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen sowie die Umsetzung der UN-Behindertenkonvention auf nationaler Ebene. Das Gesetz ist als eigenständiges Teilhaberecht im Sozialgesetzbuch IX verankert. Die Leistungen werden nach dem personenzentrierten Ansatz erbracht, der die individuellen Bedürfnisse der Betroffenen berücksichtigt und ein erweitertes Wunsch- und Wahlrecht garantiert.

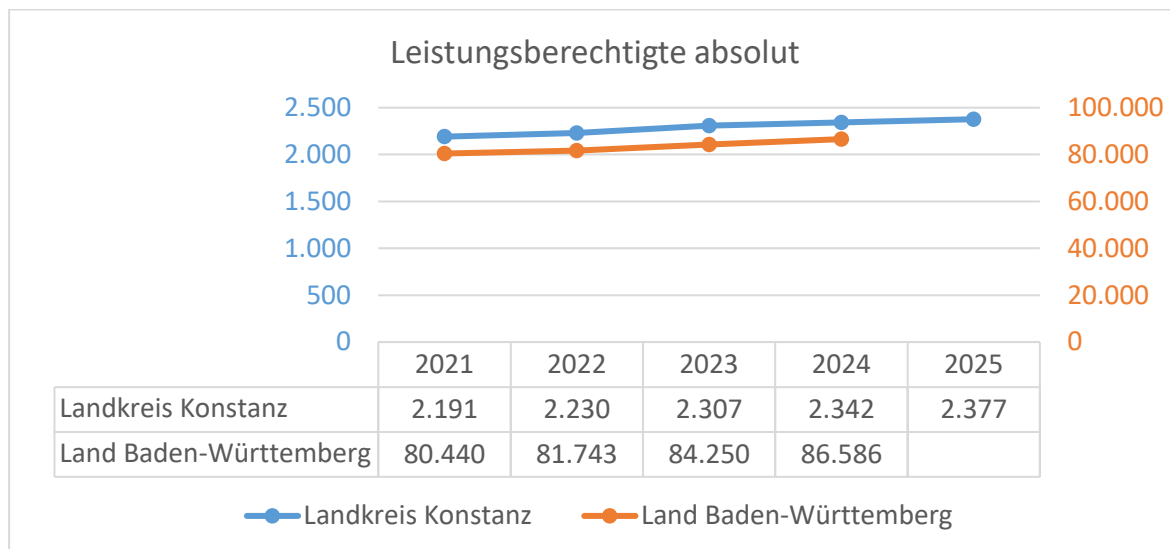
Die Umsetzung in Baden-Württemberg erfolgt auf der Grundlage des Landesrahmenvertrages der von Vertretern der Leistungsträger und Leistungserbringer sowie Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen vereinbart wurde. Zwischen den Leistungsträgern und den Leistungserbringern mussten neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen auf Grundlage des Landesrahmenvertrages Baden-Württemberg geschlossen werden. Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes führt zu Mehrkosten bei den Stadt- und Landkreisen als Träger der Eingliederungshilfe. Das Land hat die Stadt- und Landkreise zu Trägern der Eingliederungshilfe bestimmt und sich mit der Finanzvereinbarung vom Januar 2020 zur Erstattung der BTHG-bedingten Mehraufwendungen verpflichtet.

Datengrundlage des Berichts bilden die Zahlen, die jährlich vom Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg erhoben werden. Für das Jahr 2025 liegen landesweit noch keine Vergleichszahlen vor, sodass ein Vergleich mit den Ergebnissen auf Landesebene nur bis 2024 möglich ist. Ein unterschiedlicher Stand der Umsetzung des BTHG innerhalb der verschiedenen Landkreise erschwert außerdem die Vergleichbarkeit.

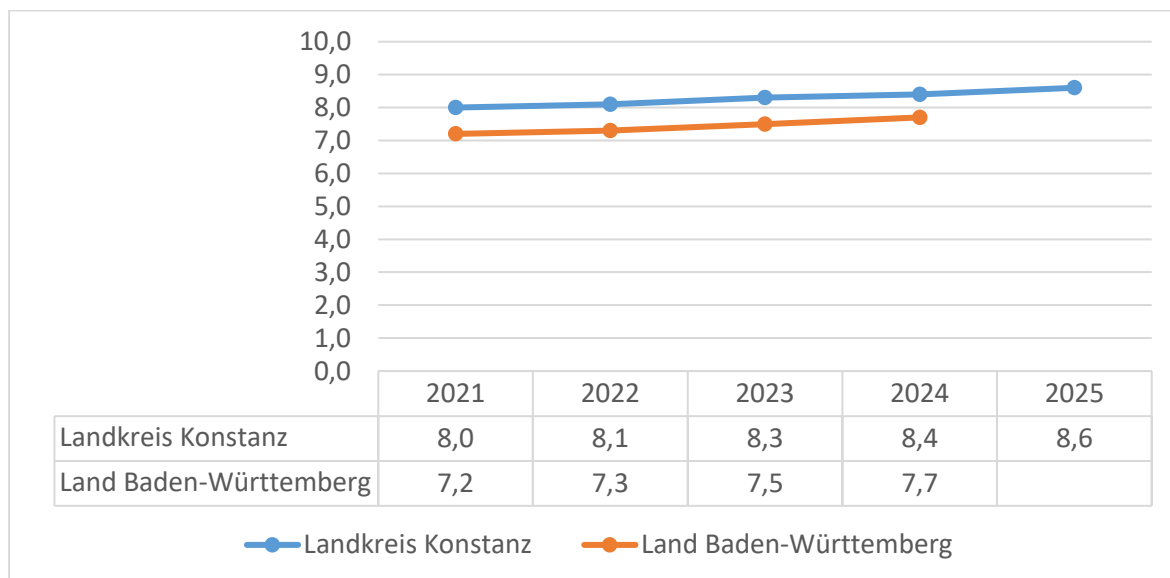
1 Anzahl der Leistungsberechtigten und Aufwendungen insgesamt

1.1 Anzahl der Leistungsberechtigten insgesamt

Gesamtzahl der Leistungsberechtigten absolut zum Stichtag 31.12.:



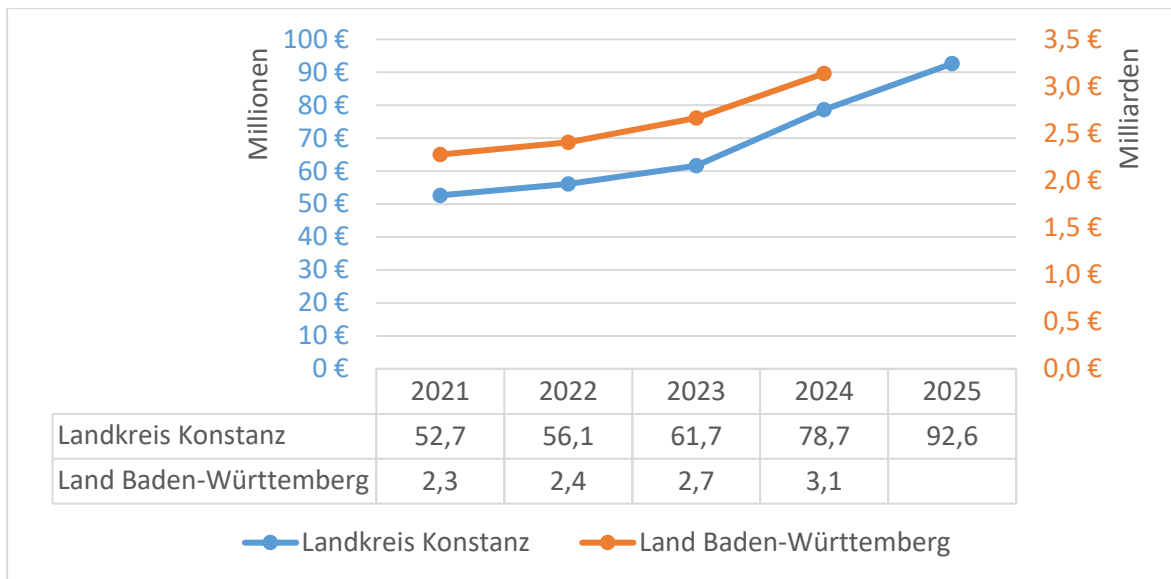
Gesamtzahl der Leistungsberechtigten pro 1.000 Einwohner zum Stichtag 31.12.:



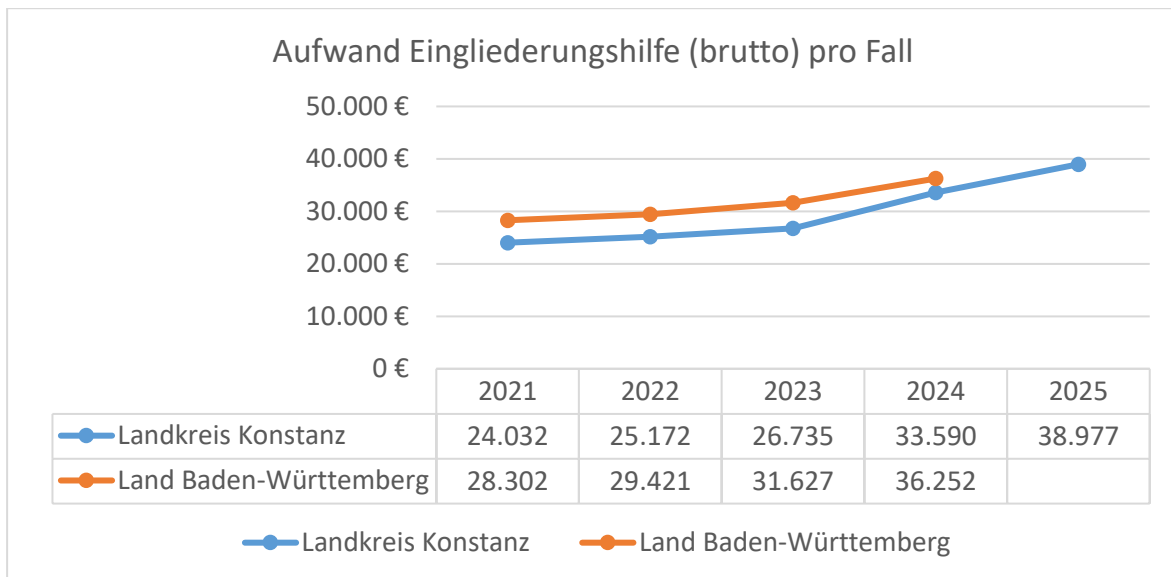
Betrachtet man die Anzahl der Leistungsberechtigten absolut ergibt sich sowohl in Baden-Württemberg als auch im Landkreis Konstanz ein Anstieg, der 2024 im Landkreis Konstanz etwas geringer ausfällt. Bei den Leistungsberechtigten pro 1.000 Einwohner liegt der Landkreis Konstanz im gesamten Betrachtungszeitraum über dem Landesschnitt.

1.2 Aufwand insgesamt

Aufwand für die Eingliederungshilfe (brutto) in Euro:

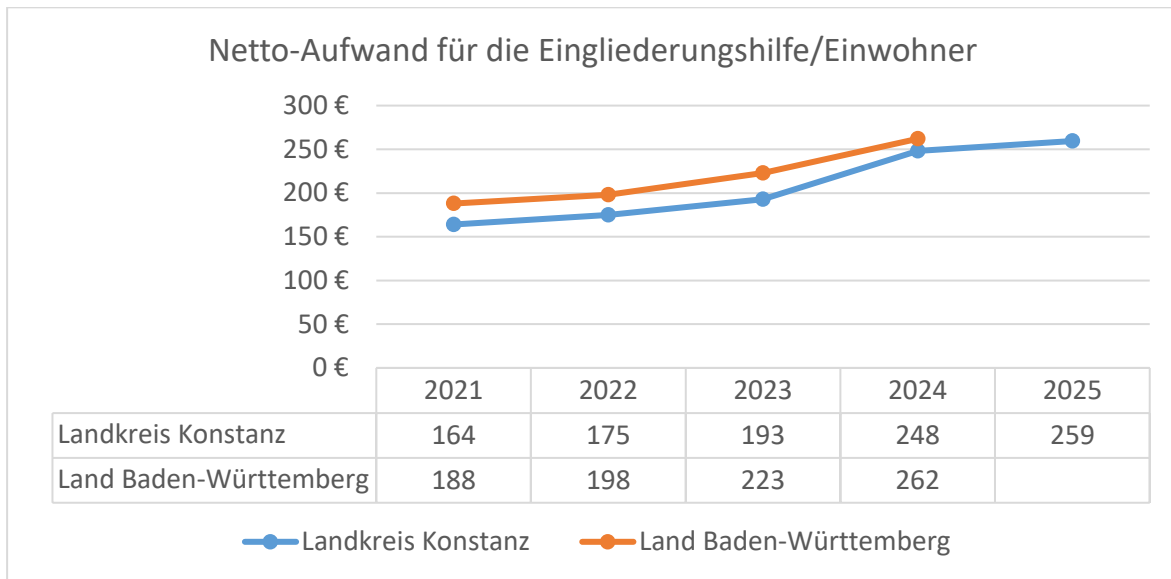


Aufwand für die Eingliederungshilfe (brutto) pro Fall in Euro:



Sowohl in Baden-Württemberg als auch im Landkreis Konstanz steigen die Brutto-Aufwendungen deutlich – überproportional zur Zahl der Leistungsberechtigten. Betrachtet man die Bruttoaufwendungen pro Fall liegt der Landkreis Konstanz im gesamten Betrachtungszeitraum unter dem Landes-schnitt, allerdings mit einem deutlichen Anstieg in 2025 – für eine finale Einschätzung bleibt die Landesentwicklung hier abzuwarten.

Aufwand für die Eingliederungshilfe (netto) pro Einwohner in Euro:



In Baden-Württemberg steigen die Nettoaufwendungen pro Einwohner 2024 auf durchschnittlich 262 Euro. Im Vergleich zum Vorjahr vergrößert sich die Spanne zwischen den Kreisen. Potenzielle Gründe für diese Unterschiede sind die variierende Dichte an Leistungsberechtigten, die heterogene Zusammensetzung der Leistungen in den Kreisen sowie ein unterschiedlicher Umsetzungsstand der neuen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen. Im Landkreis Konstanz liegen die Nettoaufwendungen pro Einwohner 2024 mit rund 248 Euro und 2025 mit rund 259 Euro unter dem Landesschnitt 2024.

1.3 Fazit insgesamt

Die Gesamtzahl der Leistungsberechtigten steigt auch 2024 weiter an.

Der finanzielle Aufwand steigt stark an. Für die meisten Leistungsbereiche überproportional zur Zahl der Leistungsberechtigten.

In Baden-Württemberg ist laut KVJS im Jahr 2025 mit einem weiteren deutlichen Anstieg des Aufwands zu rechnen. Es bleibt zu beobachten, wie sich die Zahl der Leistungsberechtigten weiterentwickeln wird. Für den Landkreis Konstanz liegen die Zahlen für 2025 schon vor. Sowohl die Anzahl der Leistungsberechtigten als auch die Aufwendungen sind auch 2025 deutlich gestiegen. Die Betrachtung der einzelnen Hilfearten erfolgt in den folgenden Kapiteln 2 bis 4.

2 Soziale Teilhabe

Zu den Leistungen zur Sozialen Teilhabe zählen laut § 113 SGB IX insbesondere Leistungen für Wohnraum (behinderungsbedingte Mehrkosten an Mietanteil), Assistenzleistungen, wie zum Beispiel Assistenz im Wohn- und Sozialraum oder in besonderen Wohnformen, heilpädagogische Leistungen, Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie, Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, Leistungen zur Förderung der Verständigung, Leistungen zur Mobilität, Hilfsmittel und Besuchsbeihilfen.

Die beiden größten Bereiche – sowohl hinsichtlich der Anzahl der Leistungsberechtigten als auch des finanziellen Aufwands – sind die Assistenzleistungen sowie die Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten. Diese werden im Folgenden näher erläutert.

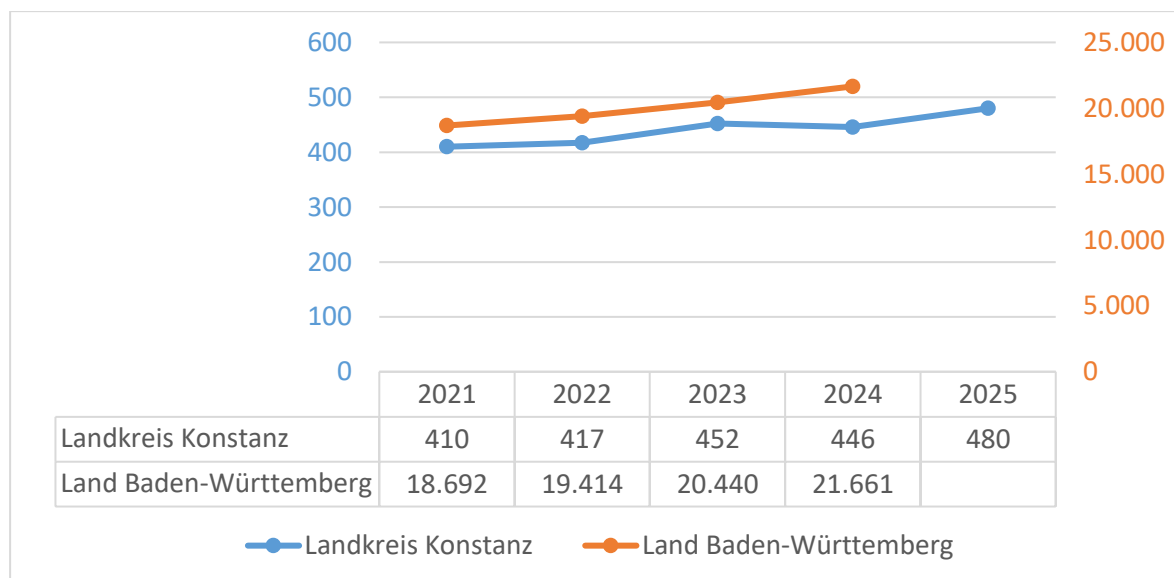
2.1 Soziale Teilhabe – Assistenzleistungen

Die beiden wesentlichen Assistenzleistungen sind Assistenz im Wohn- und Sozialraum (AWS) sowie Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen (bWf).

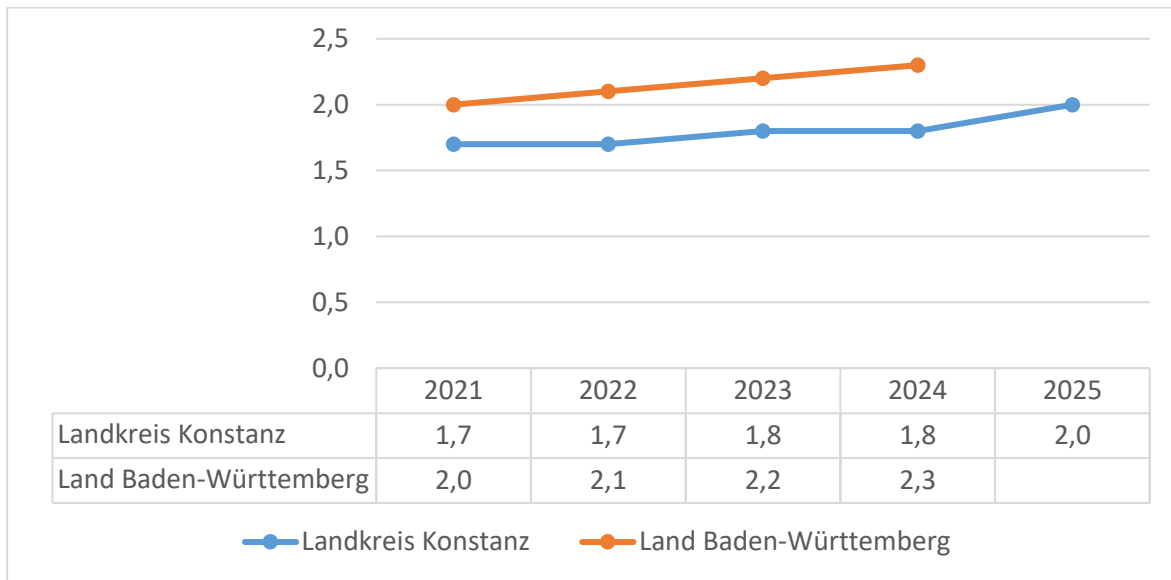
Einfluss auf die Anzahl der Leistungsberechtigten in bWf hat unter anderem der Abschluss neuer Leistungsvereinbarungen in Einrichtungen an der Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Pflege im Rahmen von „Kombi-Modellen“ und einer daraus resultierenden Änderung der Zuordnung von Leistungen. Leistungsberechtigte, die Assistenzleistungen im Rahmen eines „Kombi-Modells“ erhalten, werden ab dem Berichtsjahr 2025 – analog zum Buchungsplan – separat erfasst. Dies ermöglicht zukünftig eine differenziertere Bewertung der Entwicklung.

2.1.1 Assistenzleistungen im AWS

Anzahl erwachsene Leistungsberechtigte im AWS (ambulant):



Anzahl erwachsene (18+) Leistungsberechtigte mit Assistenzleistungen im AWS (ambulant) pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner:

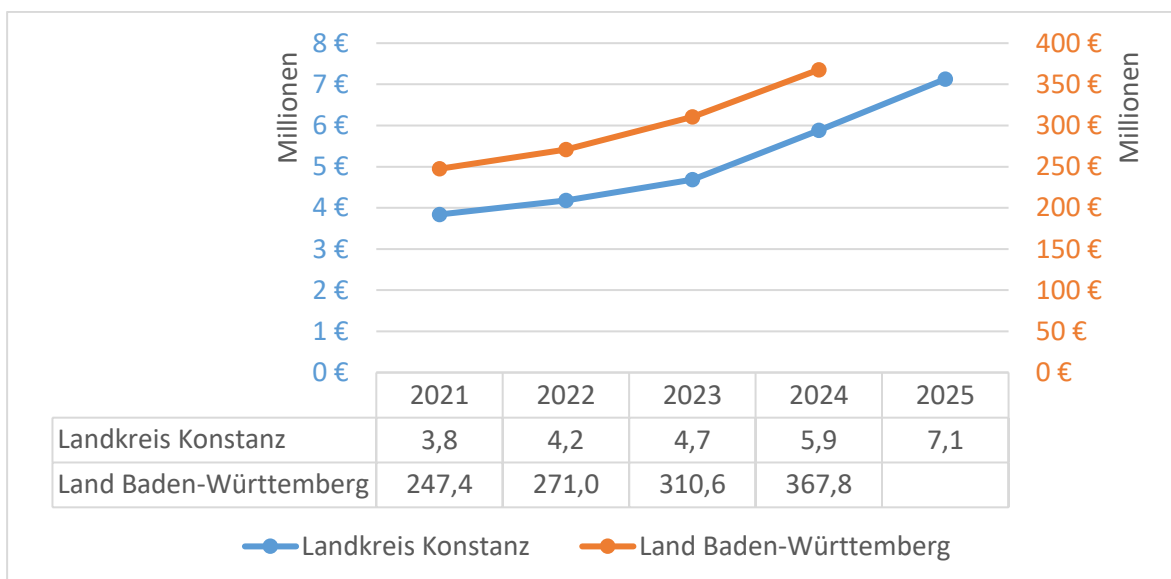


Absolut betrachtet steigt die Anzahl der erwachsenen Leistungsberechtigten im AWS sowohl im Landkreis Konstanz als in Baden-Württemberg im Betrachtungszeitraum an.

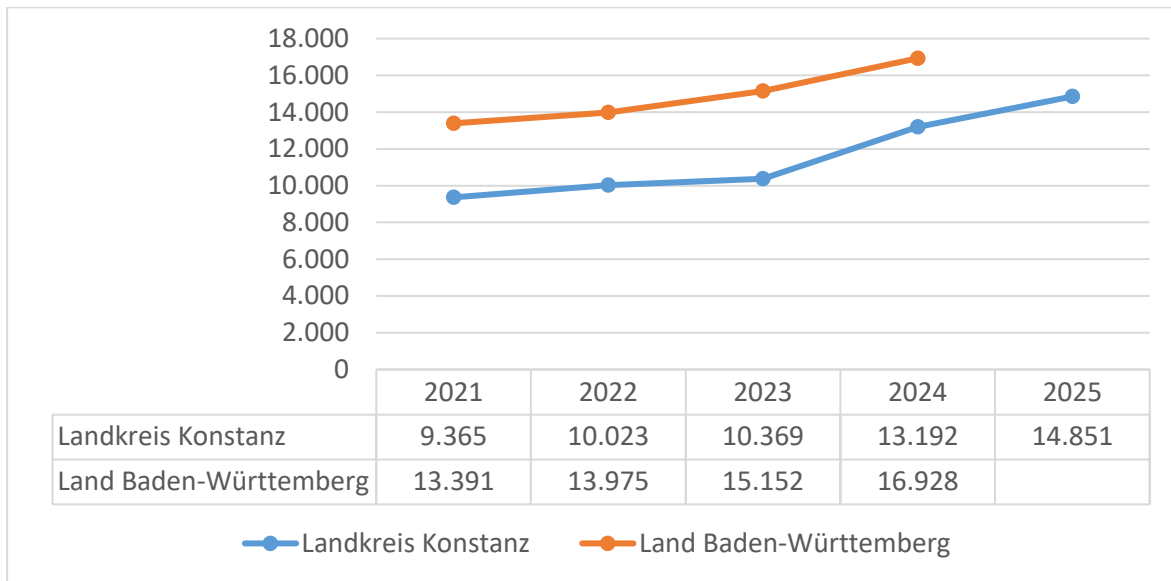
Die Anzahl der Leistungsberechtigten pro Einwohner liegt im gesamten Betrachtungszeitraum im Landkreis Konstanz unter dem Landesschnitt.

Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum erhalten weiterhin mehrheitlich Menschen mit einer seelischen Behinderung. Ihr Anteil an allen Leistungsberechtigten mit Angaben zur Behinderungsart liegt 2024 landesweit bei 65,5 % und 2025 im Landkreis Konstanz bei 78,1 %.

Aufwand erwachsene Leistungsberechtigte im AWS (ambulant):



Aufwand pro erwachsene Leistungsberechtigte im AWS (ambulant):

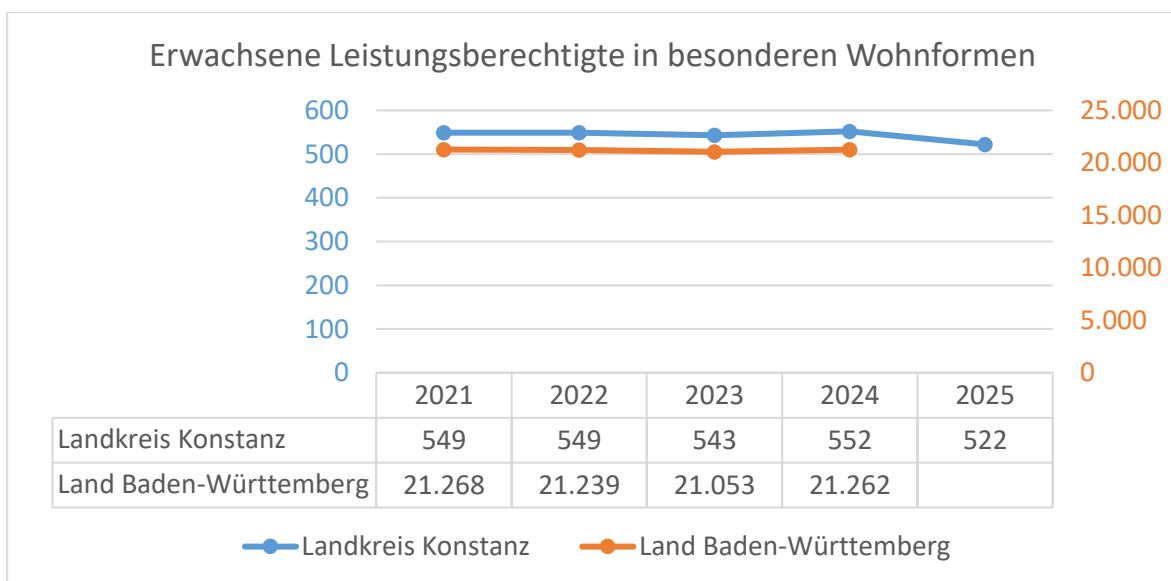


Im Betrachtungszeitraum steigen sowohl in Baden-Württemberg als auch im Landkreis Konstanz die Aufwendungen im AWS deutlich an. Die höheren Aufwendungen sind eine Folge der gestiegenen Fallzahlen, ergeben sich insbesondere aber auch aufgrund von höheren durchschnittlichen Fallkosten.

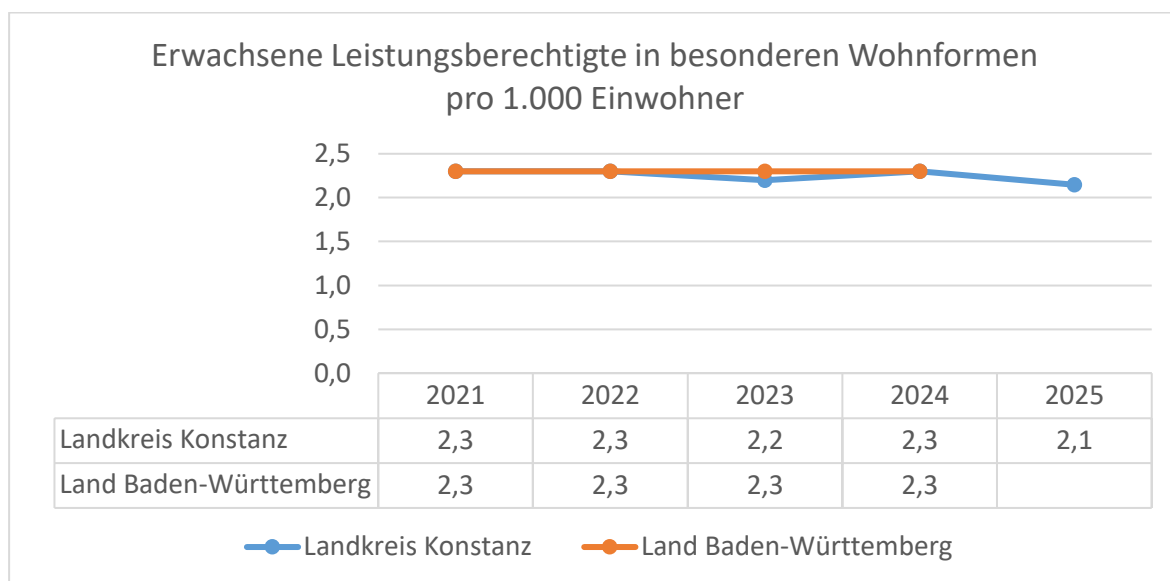
Auch die Aufwendungen pro Fall steigen im Betrachtungszeitraum im Landkreis Konstanz und im Landesschnitt an. Im gesamten Betrachtungszeitraum liegen die Kosten im Landkreis Konstanz unter dem Landesschnitt.

2.1.2 Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen

Anzahl erwachsene Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen:



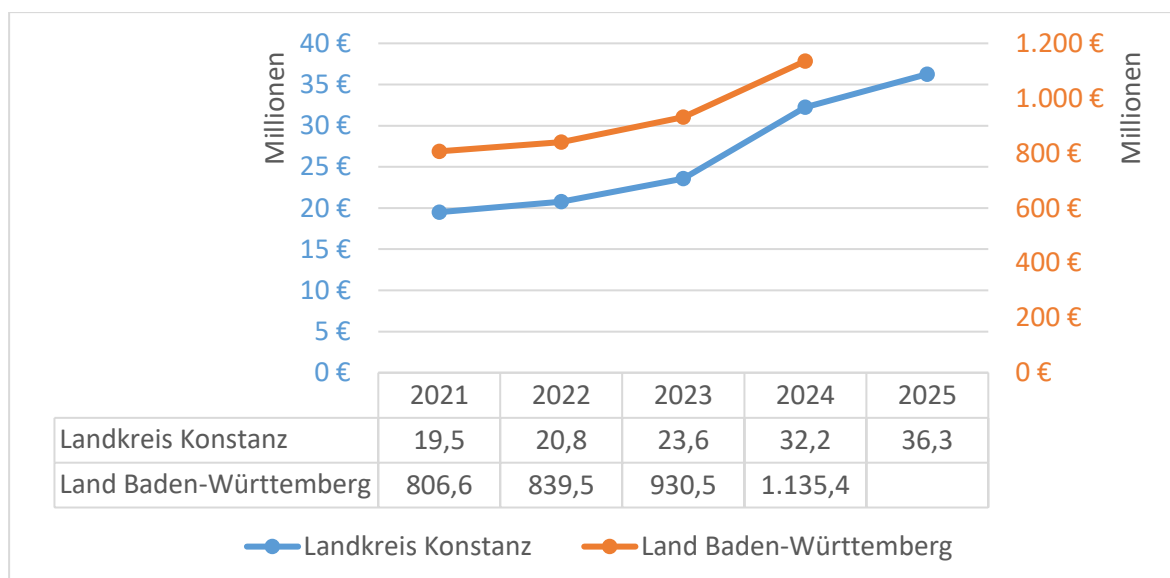
Anzahl erwachsene (18+) Leistungsberechtigte mit Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner:



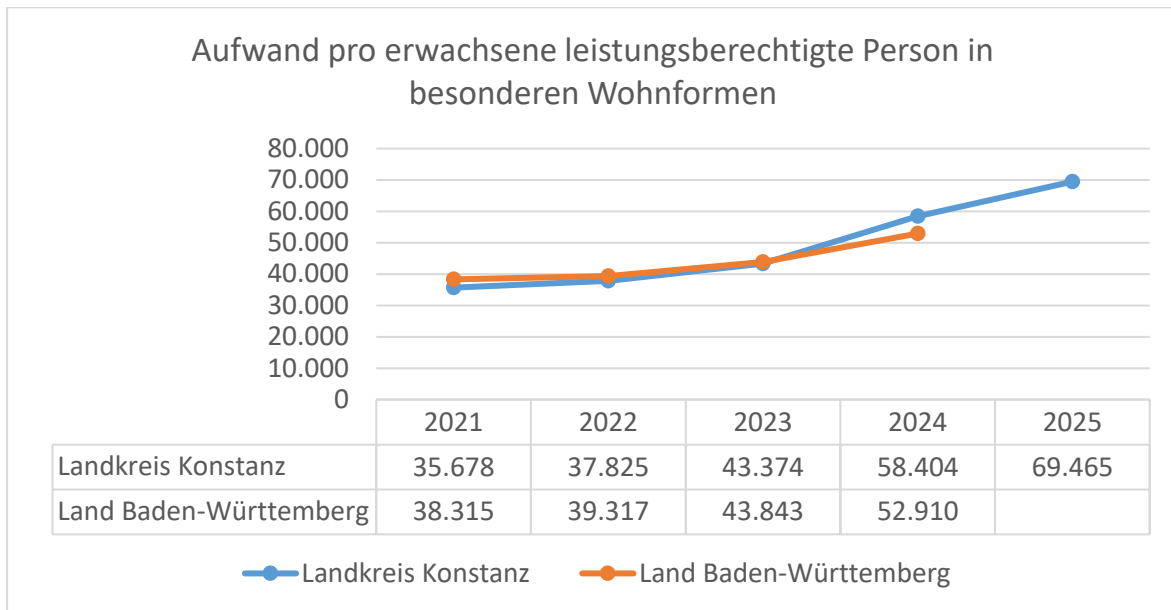
Die Anzahl der Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen ist im gesamten Betrachtungszeitraum konstant bzw. im Landkreis Konstanz sogar leicht rückläufig. Dies ist unter anderem, wie oben bereits erwähnt, bedingt durch eine geänderte Verbuchung der Leistungen des Kombi-Modells.

Die überwiegende Zahl der Leistungsberechtigten mit Assistenzleistungen in einer besonderen Wohnform, für die eine Zuordnung nach Behinderungsarten möglich ist, hat eine geistige, körperliche oder mehrfache Behinderung. Der Anteil der Leistungsberechtigten mit einer seelischen Behinderung lag 2024 in Baden-Württemberg bei 26,5 % und stieg wie in den Vorjahren weiter leicht an. Im Landkreis Konstanz lag der Anteil 2025 bei 24,7 %.

Aufwand erwachsene Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen:



Aufwand pro erwachsene leistungsberechtigte Person in besonderen Wohnformen:



Der Aufwand in besonderen Wohnformen erreicht sowohl im Landkreis Konstanz als auch in Baden-Württemberg einen neuen Höchstwert.

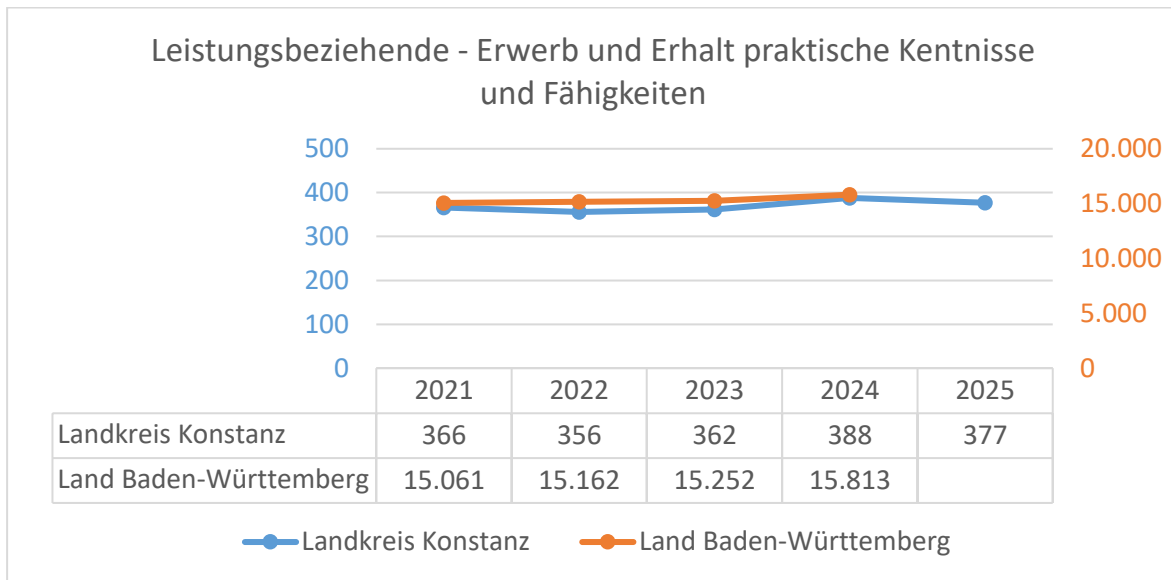
Die durchschnittlichen Fallkosten 2024 steigen in Baden-Württemberg gegenüber dem Vorjahr um rund 20,7 %. Im Landkreis Konstanz steigen die durchschnittlichen Fallkosten 2024 um rund 34,7 % und 2025 um rund 18,9 %. Der Anstieg der durchschnittlichen Fallkosten liegt im Landkreis Konstanz über dem Landesschnitt – dies begründet sich auch durch die schnelle Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes im Landkreis Konstanz.

2.2 Soziale Teilhabe – Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten

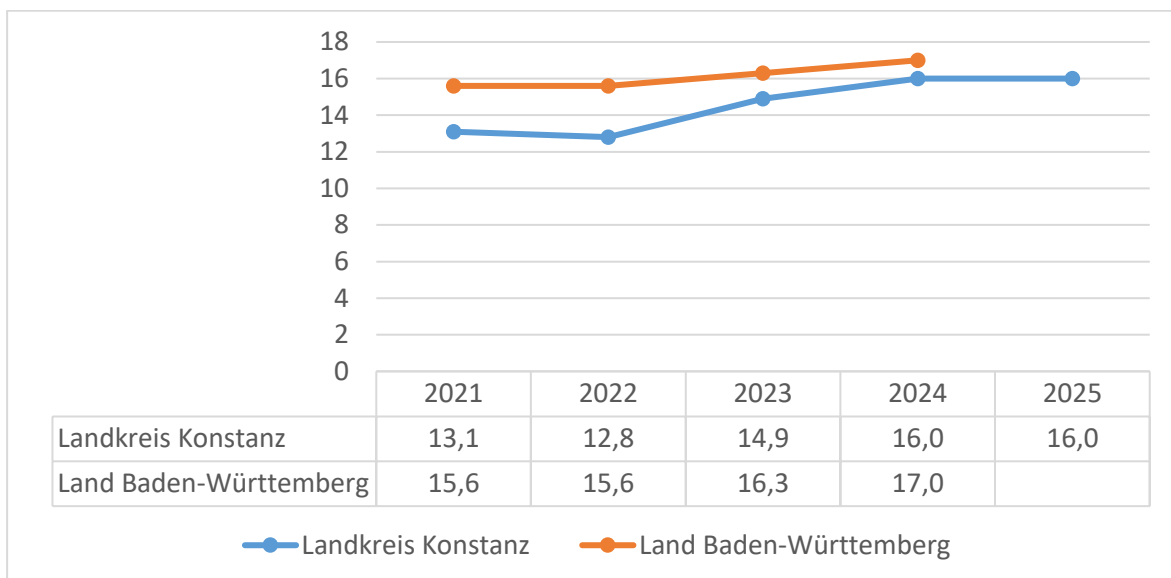
Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 81 SGB IX dienen dazu, leistungsberechtigten Personen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Die Leistungen werden in der Regel im Rahmen von Gruppenangeboten erbracht und zielen darauf ab, eine möglichst selbstständige Tagesgestaltung zu fördern.

Dem SGB IX liegt eine personenbezogene Ausrichtung der Leistungen der Eingliederungshilfe zugrunde, die sich an individuellen Unterstützungsbedarfen orientiert. Daher sieht der aktuelle Landesrahmenvertrag Baden-Württemberg bei den Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten in Fördergruppen keine inhaltliche Differenzierung nach Förder- und Betreuungsgruppen und Angeboten der Tages-/Seniorenbetreuung mehr vor.

Leistungsberechtigte mit Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten:



Leistungsberechtigte mit Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner:



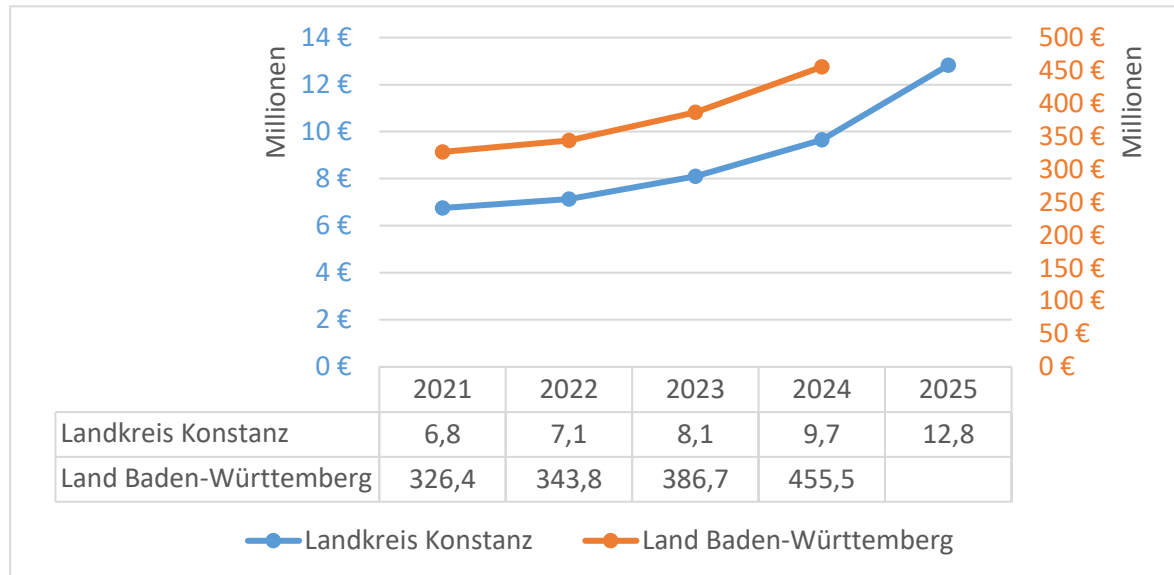
Sowohl in Baden-Württemberg als auch im Landkreis Konstanz ist 2024 die Anzahl an Personen, die zum Stichtag 31.12. eine Leistung zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten erhielten absolut gestiegen. In 2025 ergibt sich im Landkreis Konstanz ein Rückgang der Leistungsberechtigten.

Betrachtet man die Leistungsberechtigten pro 1.000 Einwohner liegt der Landkreis Konstanz im gesamten Betrachtungszeitraum unter dem Landesschnitt.

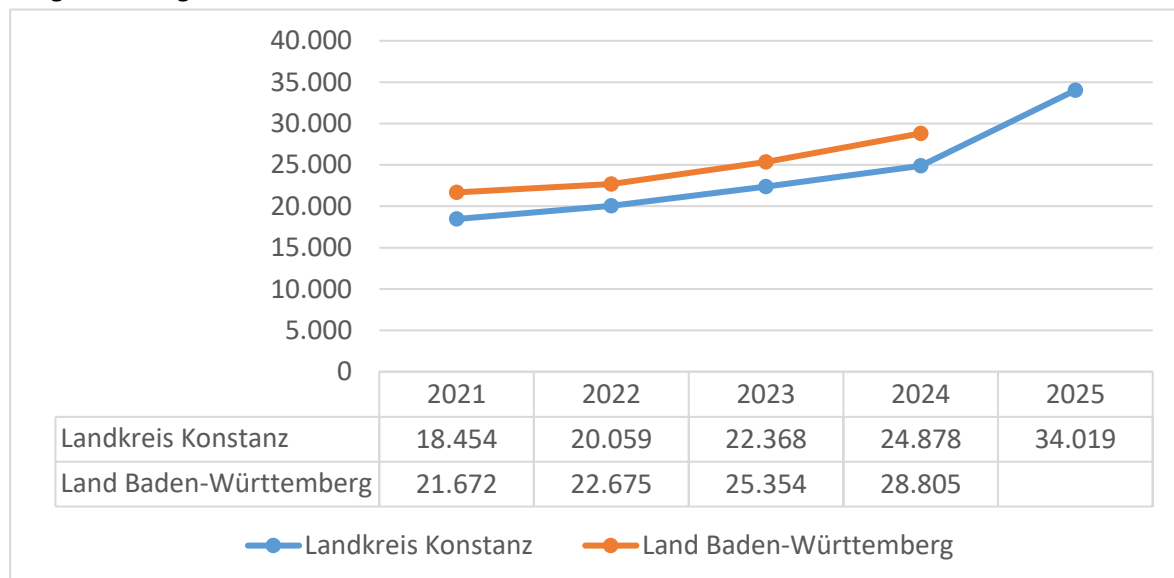
Ein Großteil der Leistungsberechtigten mit Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten erhalten gleichzeitig eine Assistenzleistung in einer besonderen Wohnform. Dies weist auf einen vergleichsweise hohen Unterstützungsbedarf dieser Personengruppe hin.

Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten erhalten vorwiegend Personen mit einer geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderung. Entsprechend lag der Anteil der Leistungsberechtigten mit einer seelischen Behinderung im Jahr 2024 landesweit bei 28,8 %. Im Landkreis Konstanz lag der Anteil 2025 bei 37,9 %.

Aufwand für Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten:



Aufwand für Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten pro leistungsberechtigte Person:



Die Gesamtaufwendungen für Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten sind in Baden-Württemberg 2024 um 17,8 % gestiegen. Der Anstieg war damit deutlich höher als im Vorjahr. Dies liegt zum einen an der stärkeren Zunahme der Zahl der Leistungsberechtigten und zum anderen aber auch an einem Anstieg der durchschnittlichen Aufwendungen pro leistungsberechtigter Person. Diese lagen 2024 bei rund 28.800 Euro und im Landkreis Konstanz bei rund 24.900 Euro im Jahr 2024 und rund 34.000 Euro im Jahr 2025.

2.3 Soziale Teilhabe – Fazit

Die Entwicklung der Leistungen zur Sozialen Teilhabe steht im Zuge der Umsetzung des SGB IX unter besonderer Beobachtung, da diesem Bereich eine herausragende Bedeutung für die Gesamtentwicklung in der Eingliederungshilfe zukommt. In Baden-Württemberg erhielten fast zwei von drei Leistungsberechtigten 2024 mindestens eine Leistung zur Sozialen Teilhabe.

Die Steigerung des Aufwands erreichte 2024 bzw. im Landkreis Konstanz 2025 einen neuen Höchstwert. Dies ist nicht nur auf die gestiegene Zahl der Leistungsberechtigten zurückzuführen, sondern insbesondere auf überproportional gestiegene durchschnittliche Fallkosten. Ursachen sind Kostensteigerungen, die neben der Inflation und den Tarifsteigerungen auch Kostensteigerungen durch das SGB IX beinhalten.

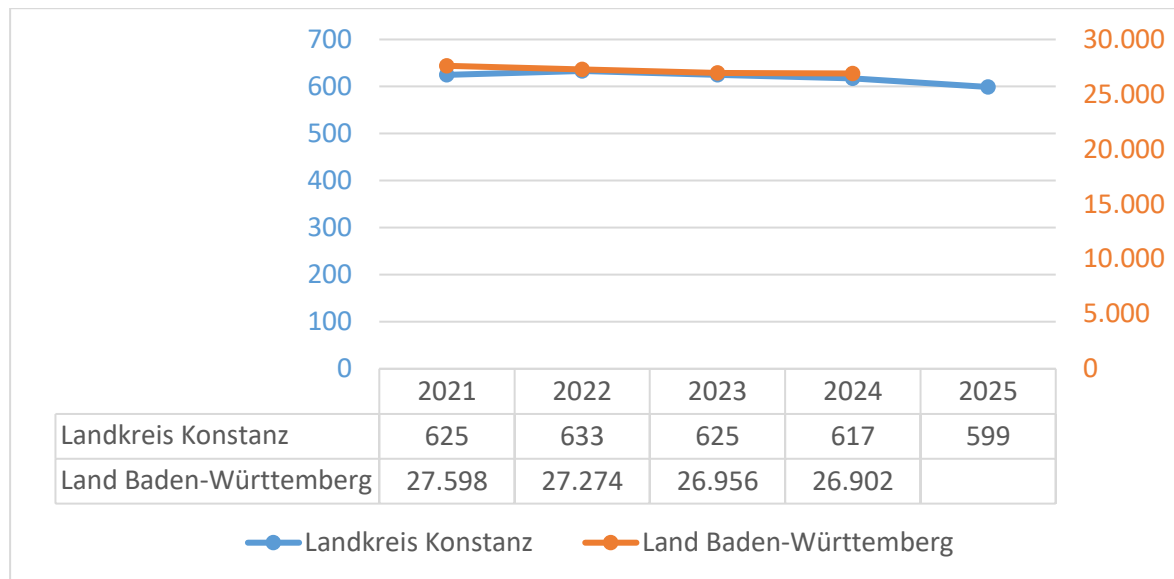
Bei den Assistenzleistungen liegt die „Ambulantisierungsquote“ 2024 auf Landesebene erstmals über der 50-Prozent-Marke. Dementsprechend bekamen erstmals mehr Erwachsene mit wohnbezogenen Assistenzleistungen eine Assistenzleistung im eigenen Wohnraum als in einer besonderen Wohnform. Im Landkreis Konstanz liegt die Quote noch knapp unter 50 %.

3 Teilhabe am Arbeitsleben

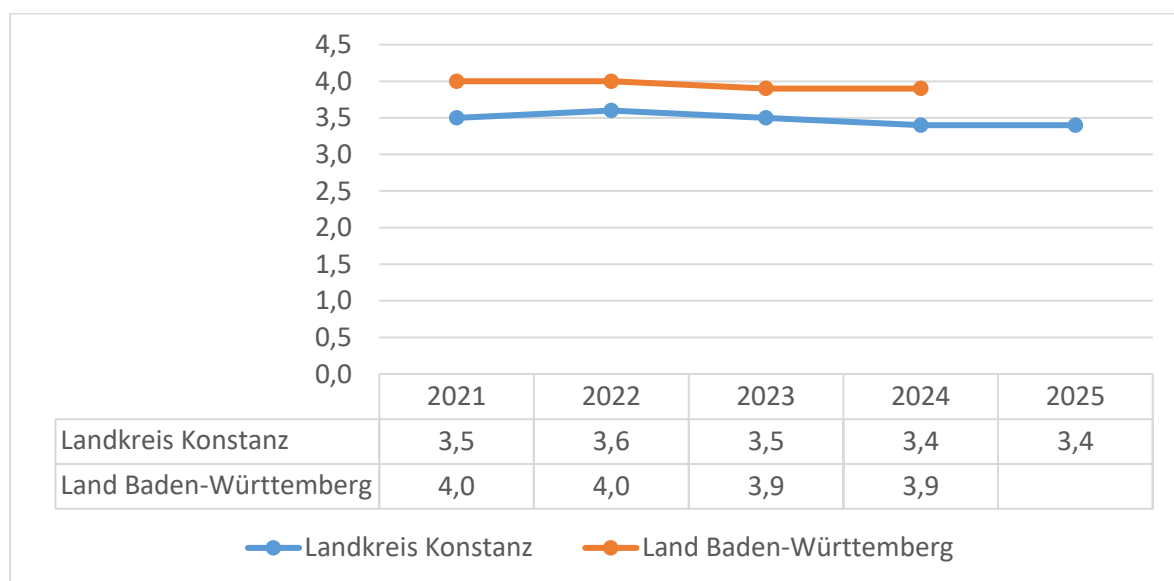
Leistungen zur Beschäftigung nach § 111 SGB IX sollen die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben unterstützen. Sie umfassen insbesondere Leistungen im Arbeitsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM); aber auch Leistungen bei anderen Leistungsanbietern und Leistungen zur Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

3.1 Teilhabe am Arbeitsleben – Anzahl der Leistungsberechtigten

Leistungsberechtigte in Werkstätten für Menschen mit Behinderung:



Leistungsberechtigte in Werkstätten für Menschen mit Behinderung pro 1.000 Einwohner im Alter von 18 bis unter 65 Jahren:



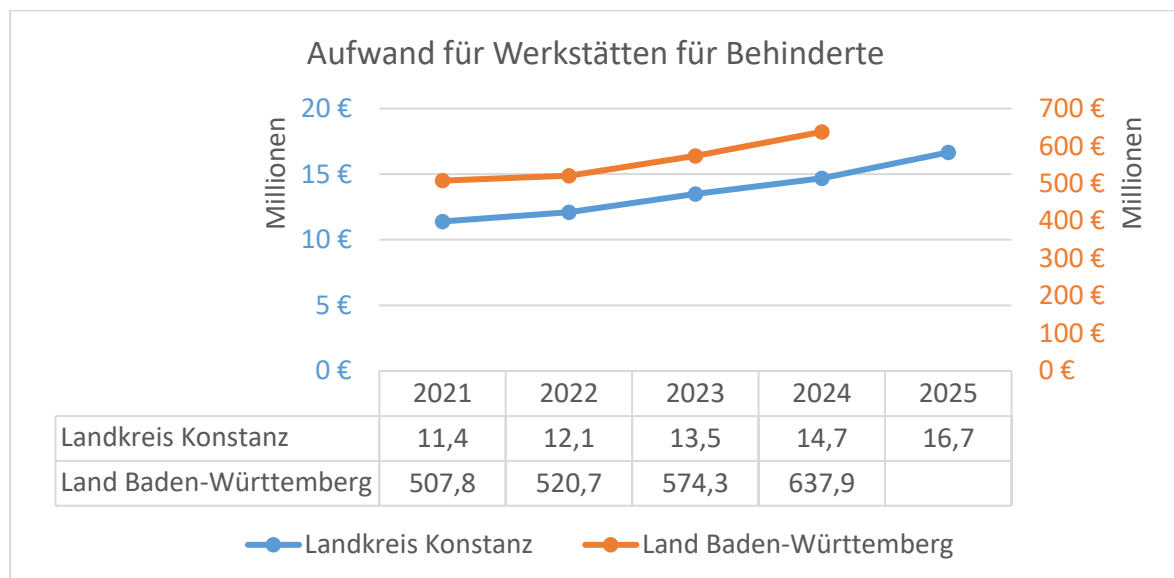
Die Anzahl der Leistungsberechtigten in Werkstätten für Menschen mit Behinderung entwickelt sich absolut betrachtet sowohl im Landkreis Konstanz als auch im Land Baden-Württemberg leicht rückläufig.

Die Anzahl der Leistungsberechtigten in Werkstätten für Menschen mit Behinderung pro 1.000 Einwohner von 18 bis unter 65 Jahren liegt im Landkreis Konstanz den gesamten Betrachtungszeitraum unter dem Landeswert.

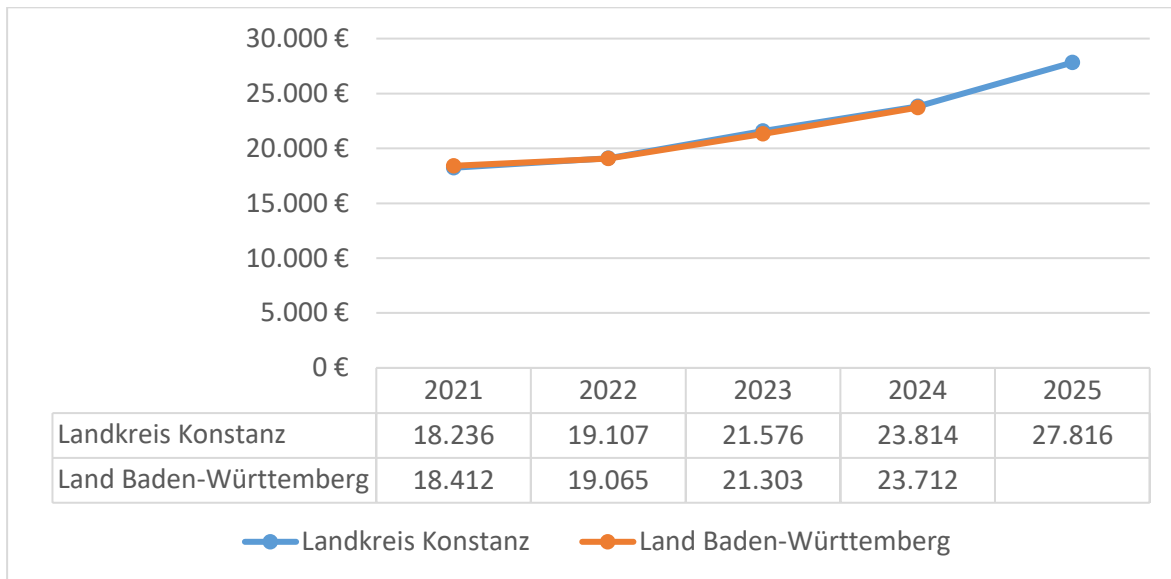
Der Kennzahlenvergleich der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozial- und Eingliederungshilfe (BAGüS) ermöglicht einen Vergleich mit anderen Bundesländern. Zum Stichtag 31.12.2023 lag die Leistungsdichte (Leistungsberechtigte pro 100 Einwohner) in Baden-Württemberg mit einem Wert von 3,9 unter dem Bundesdurchschnitt von 5,2. Im Landkreis Konstanz lag der Wert bei 3,5.

3.2 Teilhabe am Arbeitsleben – Aufwand

Aufwand für Werkstätten für behinderte Menschen:



Aufwand für Leistungen in Werkstätten pro leistungsberechtigte Person:



2024 stieg der Aufwand für die Leistungen in WfbM in Baden-Württemberg deutlich um rund 11,1 %. Die deutlich gestiegenen Aufwendungen sind unter anderem auf Tarif- und Sachkostensteigerungen, die Umstellung der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen auf den Landesrahmenvertrag SGB IX, eine gestiegene Zahl an höher vergüteten WfbM-Transferleistungen sowie gestiegene Beförderungskosten zurückzuführen.

Auch im Landkreis Konstanz kam es 2024 mit rund 9,0 % zu einem deutlichen Anstieg der Aufwendungen. 2025 stiegen die Aufwendungen um 13,4 % auf rund 16,7 Mio. Euro.

Im Jahr 2024 wendeten die Stadt- und Landkreise durchschnittlich 23.712 Euro pro leistungsberechtigte Person für Leistungen in einer WfbM auf. Die Aufwendungen stiegen somit auf Landesebene im Vergleich zum Vorjahr um rund 11,3 % deutlich an.

Auch im Landkreis Konstanz kam es 2024 mit rund 10,4 % zu einem deutlichen Anstieg der Aufwendungen pro leistungsberechtigte Person. 2025 stiegen die Aufwendungen sogar um 16,8 %.

Den größten Anteil an den Aufwendungen in einer WfbM hatten 2024 in Baden-Württemberg, wie in den Vorjahren, die Leistungsvergütungen. Die zweitgrößte Position nehmen die Fahrkosten ein, gefolgt von den Sozialversicherungsbeiträgen und dem Arbeitsförderungsgeld.

3.3 Teilhabe am Arbeitsleben – Fazit

Über 90 % der Leistungen und nahezu sämtliche Aufwendungen im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben werden bei den WfbM abgebildet.

Bei den WfbM steigen in Baden-Württemberg die Bruttoaufwendungen mit 11,1 % stark an, während die Anzahl der Leistungsberechtigten mit -0,2 % sogar leicht rückläufig ist.

Im Landkreis Konstanz kann im Bereich WfbM eine ähnliche Entwicklung für die Jahre 2024 (-1,3 %; +9,0%) und 2025 (-2,9%; +13,4%) festgestellt werden.

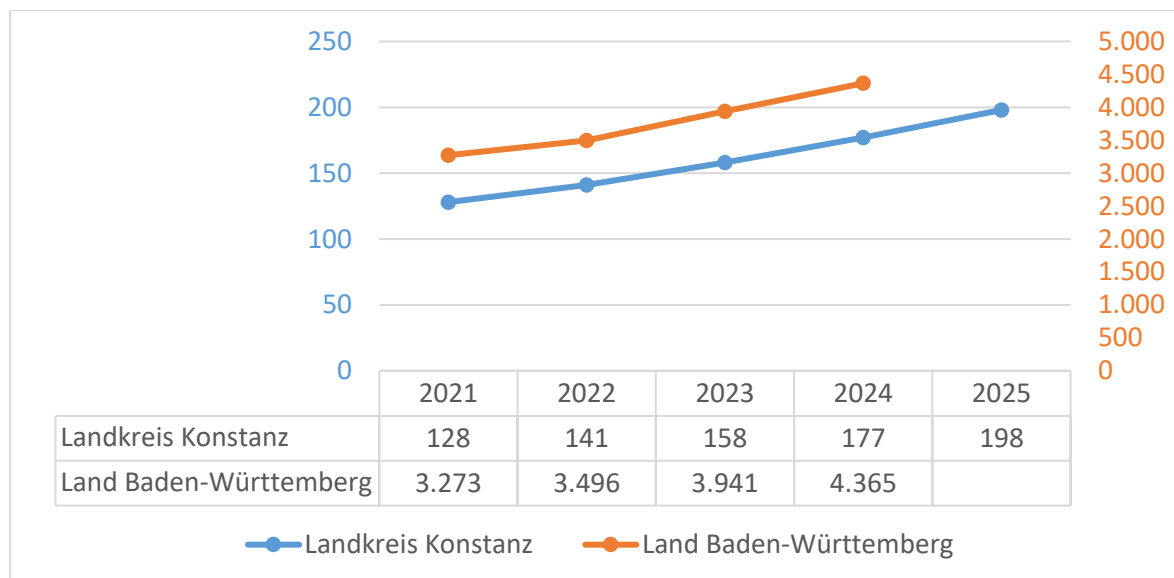
4 Teilhabe an Bildung

Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen ein breites Spektrum. Im Folgenden werden die drei größten Bereiche näher vorgestellt: Schulassistenz, Assistenzleistungen rund um die Uhr sowie Inklusionsleistungen in Kindertageseinrichtungen.

4.1 Teilhabe an Bildung – Schulassistenz allgemein

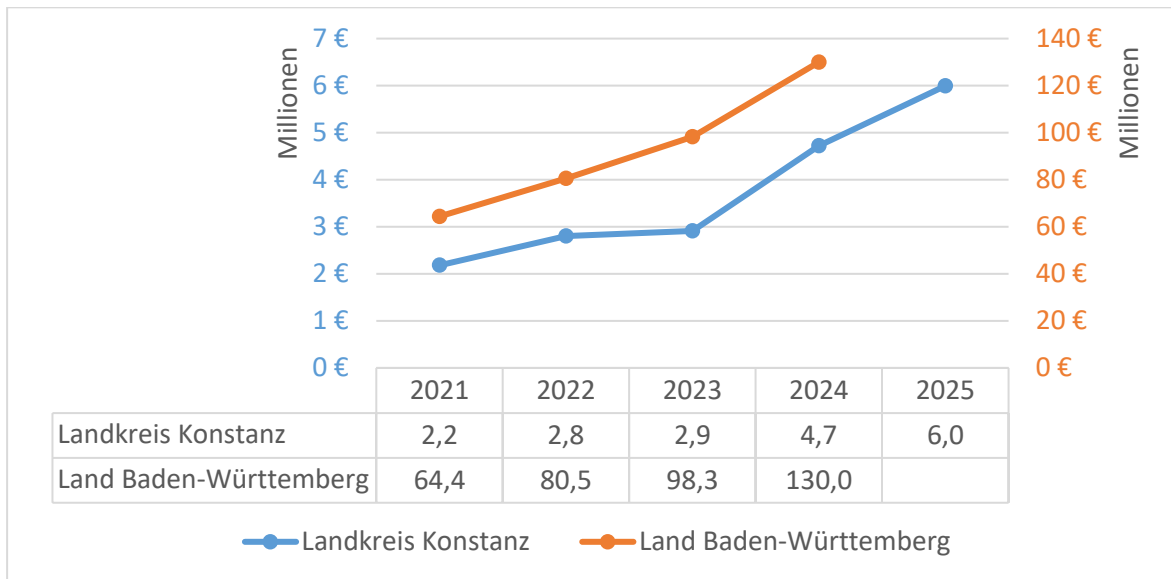
Die allgemeinen Schulen werden ihrem inklusiven Bildungsauftrag bisher nur sehr eingeschränkt gerecht. Daher benötigen immer mehr Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen zur Sicherstellung ihrer Teilhabe an Bildung individuelle Leistungen der Eingliederungshilfe in Form von Schulbegleitungen.

Leistungsberechtigte im Bereich Schulassistenz (SGB IX):

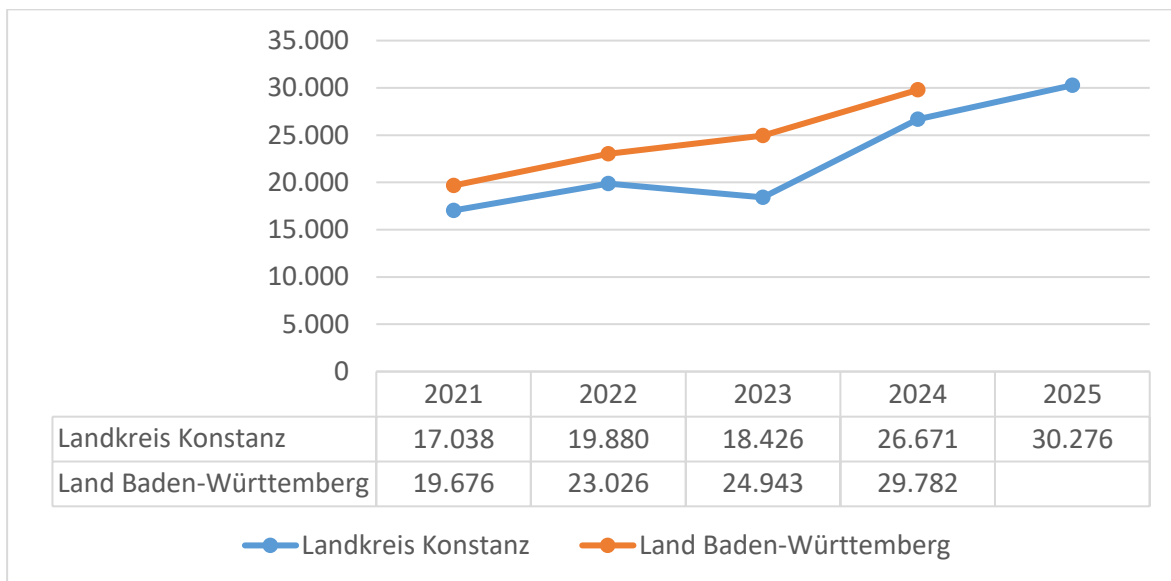


Die Anzahl der Leistungsberechtigten im Bereich Schulassistenz (SGB IX) steigt im Betrachtungszeitraum sowohl im Landkreis Konstanz als auch im Landesschnitt deutlich an.

Aufwand im Bereich Schulassistenz (SGB IX):



Aufwand im Bereich Schulassistenz (SGB IX) pro leistungsberechtigte Person:



Die Aufwendungen für Schulbegleitungen nach SGB IX waren bereits in den Vorjahren überproportional gestiegen. Dieser Trend setzt sich 2024 – und im Landkreis Konstanz auch 2025 – fort.

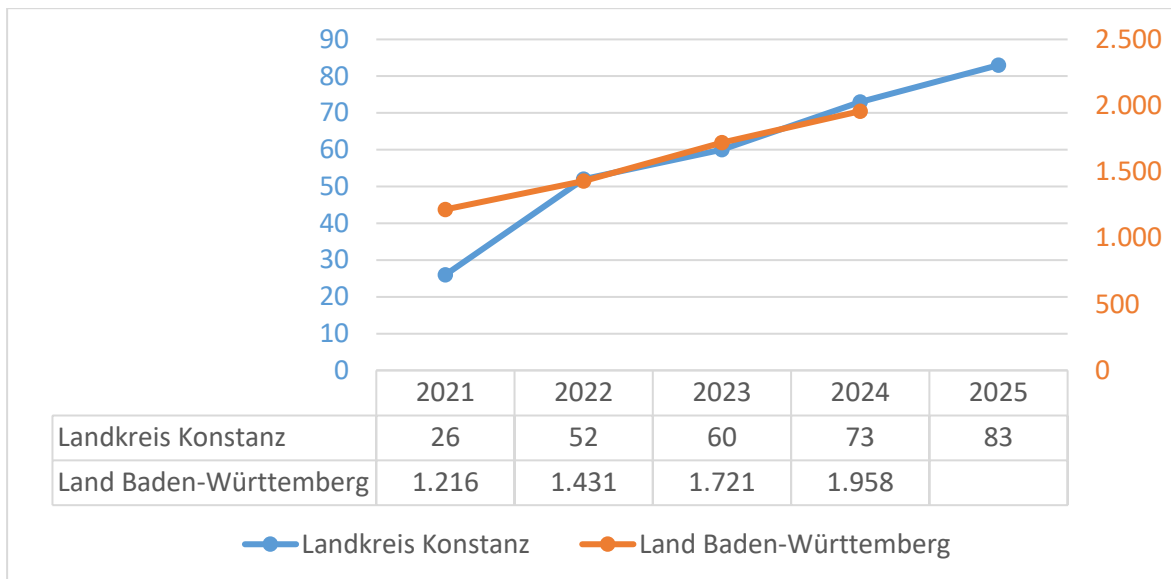
Im Zusammenhang mit den deutlichen Kostensteigerungen ist auch ein verstärkter Einsatz von Fachkräften und ein höherer zeitlicher Umfang der Schulbegleitungen festzustellen.

Wichtig für die Bewertung der Entwicklungen ist auch ein differenzierter Blick auf die unterschiedlichen Schulformen, an denen Schulbegleitungen gewährt werden. Daher werden im Folgenden noch die Assistenzleistungen in Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) dargestellt.

Der Aufwand im Bereich Schulassistenz (SGB IX) pro leistungsberechtigte Person liegt im gesamten Betrachtungszeitraum im Landkreis Konstanz unter dem Landesschnitt.

4.2 Teilhabe an Bildung – Schulassistent SBBZ

Leistungsberechtigte im Bereich Schulassistent SBBZ:

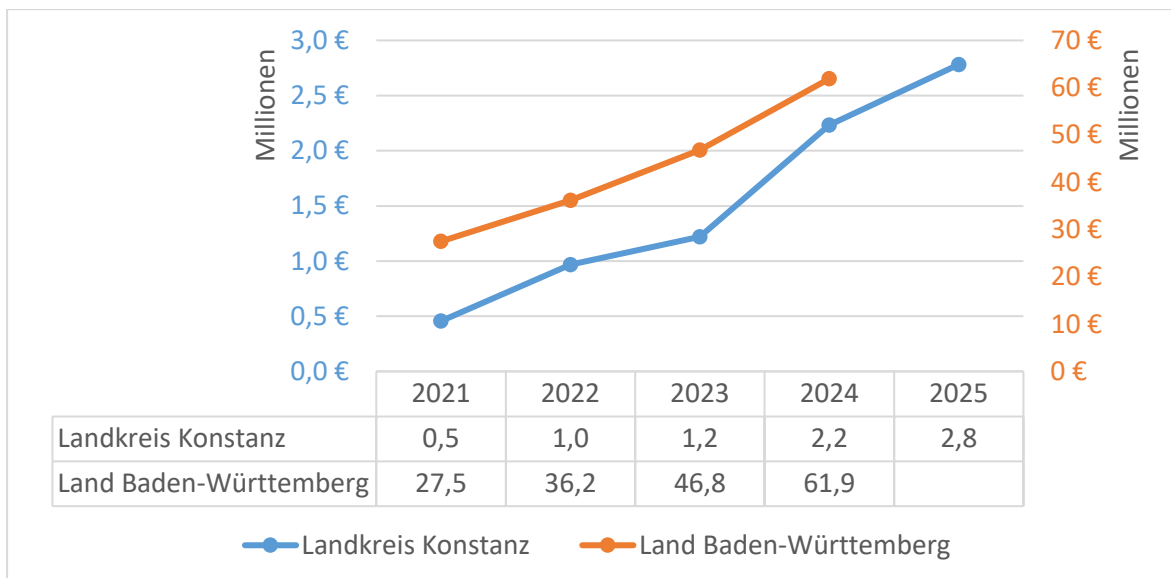


In Baden-Württemberg wurden 2024 nahezu 45 % aller Schulbegleitungen nach SGB IX in SBBZ erbracht. Im Jahr 2021 lag der Anteil der Schulbegleitungen in SBBZ noch bei rund 37 %.

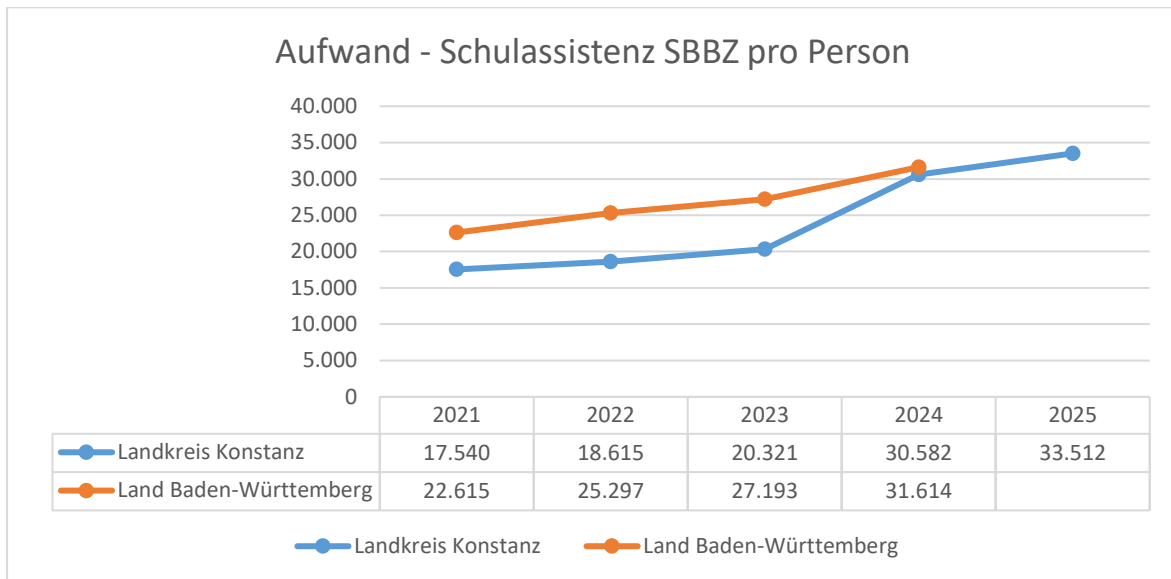
Im Landkreis Konstanz liegt der Anteil 2024 und 2025 ebenfalls bei über 40 %.

Sowohl im Landkreis Konstanz als auch im Landesschnitt ist über den gesamten Betrachtungszeitraum ein Anstieg der leistungsberechtigten Personen festzustellen.

Aufwand im Bereich Schulassistent SBBZ:



Aufwand im Bereich Schulassistenz SBBZ pro leistungsberechtigte Person:



Die Entwicklungen bei den Fallzahlen spiegeln sich auch beim Aufwand wider. Der absolute Aufwand für die Leistungen nach SGB IX erhöhte sich in den letzten Jahren bei allen Fallkonstellationen, der Zuwachs war jedoch bei den Schulbegleitungen in SBBZ stets überproportional hoch. Dies gilt auch für das Jahr 2024.

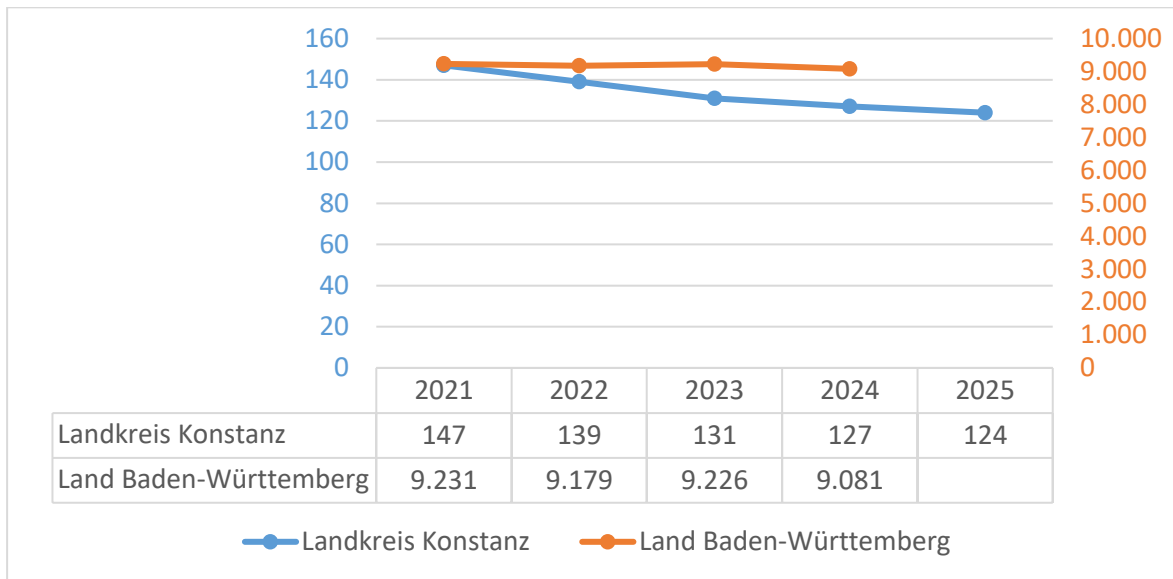
Allerdings war 2024 der Ausgabenzuwachs für Schulbegleitungen in allgemeinen Schulen landesweit erstmals nahezu gleich hoch wie der in den SBBZ. Im Landkreis Konstanz tritt diese Entwicklung noch nicht 2024, sondern erst 2025 ein – hier liegt der Ausgabenzuwachs bei den allgemeinen Schulen sogar höher.

Beim Aufwand pro leistungsberechtigte Person liegt der Landkreis Konstanz im gesamten Betrachtungszeitraum unter dem Landesschnitt, nähert sich 2024 aber deutlich an.

4.3 Teilhabe an Bildung – Beschulung über Tag und Nacht

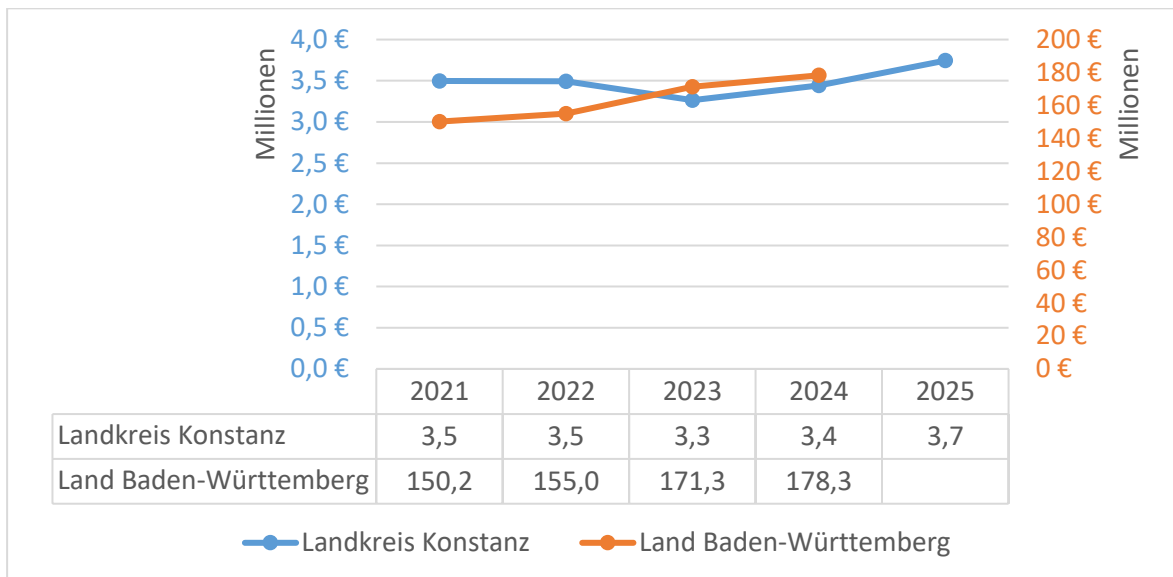
Leistungen zur Teilhabe an Bildung in Einrichtungen über Tag und Nacht werden in der Regel für den Besuch eines privaten SBBZ oder Schulkindergartens mit oder ohne Internatsunterbringung gewährt.

Leistungsberechtigte im Bereich Beschulung Tag/Nacht:

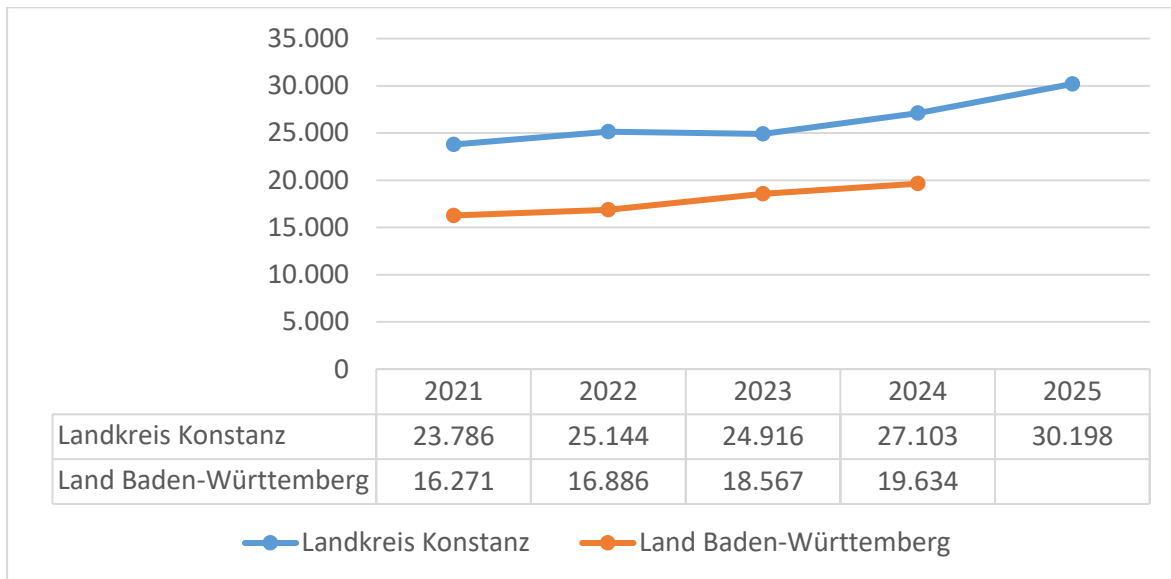


In Baden-Württemberg hat die wachsende Zahl an Leistungsberechtigten mit inklusiven Leistungen in allgemeinen Schulen und Kitas in den letzten Jahren nicht zu einem merklichen Rückgang der Zahl der Leistungsberechtigten in (Sonder-)Einrichtungen geführt. Ein eindeutiger Trend ist landesweit nicht zu erkennen. Im Gegensatz dazu kann für den Landkreis Konstanz festgestellt werden, dass die Anzahl der Leistungsberechtigten im Betrachtungszeitraum rückläufig ist.

Aufwand im Bereich Beschulung Tag/Nacht:



Aufwand im Bereich Beschulung Tag/Nacht pro leistungsberechtigte Person:



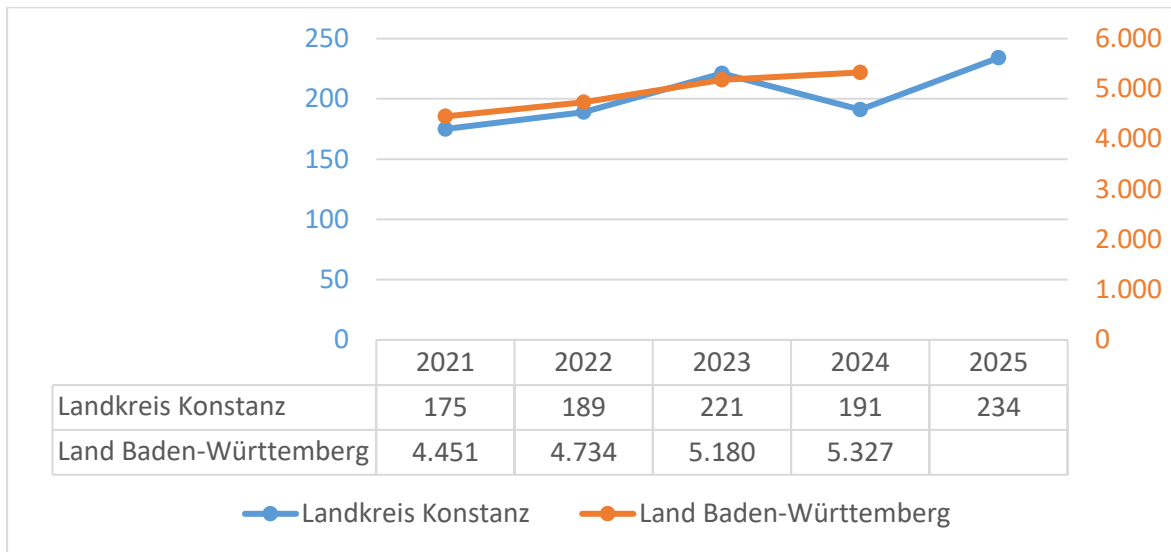
Sowohl im Land Baden-Württemberg als auch im Landkreis Konstanz steigen die Aufwendungen für Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht aufgrund gestiegener Fallkosten an – im Landkreis Konstanz trotz rückläufiger Fallzahlen und mit einem Knick in 2023.

Auch der Aufwand pro leistungsberechtigte Person steigt über den Betrachtungszeitraum an und liegt im Landkreis Konstanz über dem Landesschnitt.

4.4 Teilhabe an Bildung – Integration in Kindertagesstätten

Die inklusive Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen ist seit längerem Kernaufgabe aller Angebote der Kindertagesbetreuung. Auf Landesebene ist der inklusive Auftrag insbesondere im Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg (KiTaG) und im Orientierungsplan für Kindertageseinrichtungen näher beschrieben. Da sich die Umsetzung der Inklusion bis heute schwierig gestaltet, erhält eine wachsende Zahl an Kindern in Angeboten der Tagesbetreuung ergänzend Integrationshilfen der Eingliederungshilfe nach SGB IX oder § 35a SGB VIII.

Leistungsberechtigte im Bereich Kindertagesstätten (SGB IX):

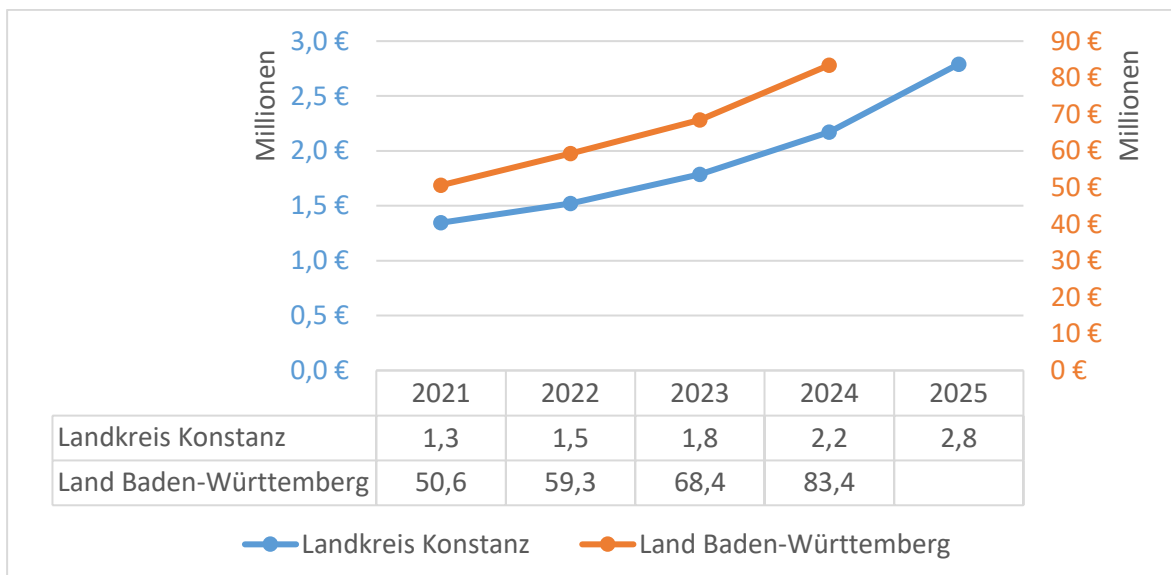


Die Gesamtzahl der Kinder mit Integrationshilfen nach SGB IX steigt über den gesamten Betrachtungszeitraum hinweg sowohl im Land Baden-Württemberg als auch im Landkreis Konstanz an – im Landkreis Konstanz ergab sich in 2024 ein Trendbruch.

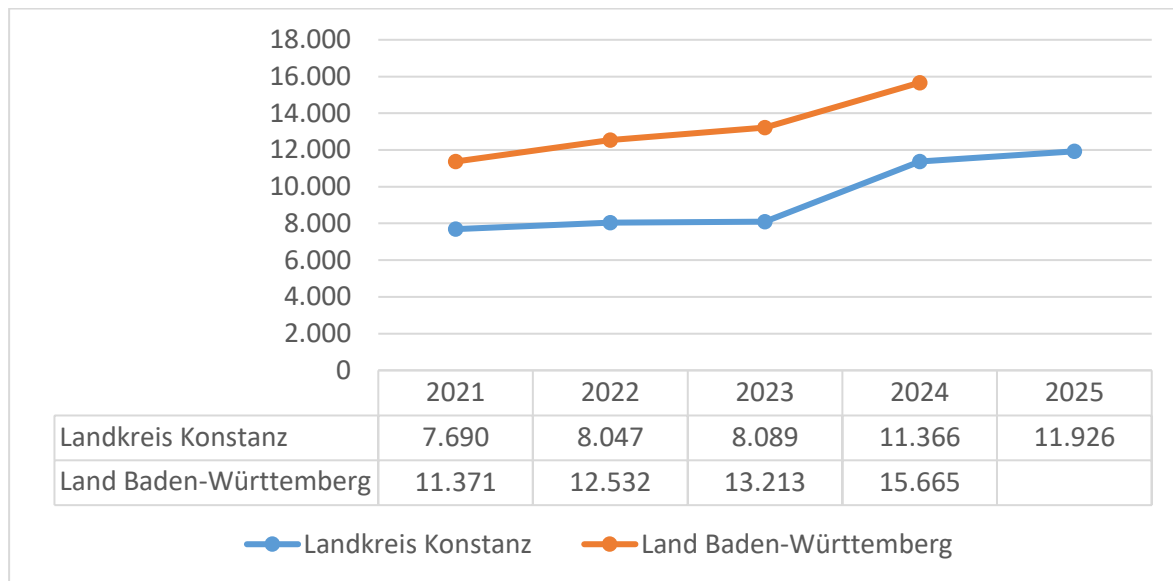
Die Gründe für den Anstieg der Zahl der Leistungsberechtigten in den letzten Jahren sind komplex. Mögliche Erklärungen sind:

- eine seit 2014 insgesamt deutlich steigende Zahl an Kindern in Angeboten zur frühkindlichen Bildung in Verbindung mit einem Anstieg des durchschnittlichen Betreuungsumfangs,
- eine weiter angespannte Personalsituation im Kita-Bereich, die Kinder mit Beeinträchtigungen besonders stark trifft, sowie
- die in der aktuellen Fachdiskussion konstatierte generelle Zunahme der Zahl der Kinder mit psychischen Auffälligkeiten und Bedarfen an Frühförderung bei gleichzeitig knappen Ressourcen im medizinischen und sonderpädagogischen Unterstützungssystem.

Aufwand im Bereich Kindertagesstätten (SGB IX):



Aufwand im Bereich Kindertagesstätten (SGB IX) pro leistungsberechtigte Person:



Der Gesamtaufwand für Integrationshilfen nach SGB IX sowie die durchschnittlichen Aufwendungen pro leistungsberechtigtes Kind nehmen seit 2020 sowohl im Landkreis Konstanz als auch im Landeschnitt deutlich zu. Ursache ist vor allem höhere Vergütungen im Zuge der Tarif- und Sachkostensteigerungen und umfassendere Unterstützungsbedarfe der Kinder.

4.5 Teilhabe an Bildung – Fazit

Bei den Leistungen zur Teilhabe an Bildung setzen sich die Trends aus den Vorjahren verstärkt fort: Der Aufwand für Leistungen nach SGB IX nimmt weiter stark zu – in Bezug auf die Leistungsberechtigten überproportional – und die Entwicklung ist weiterhin stark von der hohen Dynamik bei den Leistungen zur Schulbegleitung geprägt.

Ab dem kommenden Schuljahr haben zudem alle Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter Anspruch auf ein Ganztagesangebot. Die Auswirkungen dieses Anspruchs auf die Leistungen zur Teilhabe an Bildung bleiben im Konkreten abzuwarten. Eingliederungshilfe und Jugendhilfe müssen also bei unveränderten Rahmenbedingungen auch nach Inkrafttreten des neuen Inklusionsausgleichsgesetzes zum 1. Januar 2026 mit weiter steigenden finanziellen und personellen Belastungen rechnen.

5 Bezug zur Sozialstrategie des Landkreises Konstanz

In der Sozialstrategie des Landkreises Konstanz betreffen mehrere Themen die Eingliederungshilfe:

Nr. 28: Bundesteilhabegesetz

Erfreulicherweise konnte das Thema Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Abstimmung mit allen beteiligten Leistungserbringern und weiteren Akteuren erfolgreich realisiert werden. Mit den im Landkreis Konstanz ansässigen Eingliederungshilfeträgern wurden Leistungs- und Vergütungsverhandlungen geführt und Vereinbarungen geschlossen. Die Absprachen zur praktischen Umsetzung sind erfolgt und die neuen Leistungssysteme wurden im Fachverfahren abgebildet. Auf Grundlage dieser Vereinbarungen erfolgt durch das Fallmanagement die personenspezifische Hilfeplanung und die weitere Leistungsbewilligung.

Nr. 14: Fortschreibung des Teilhabeplans für Menschen mit geistiger und körperlicher Behinderung

Ziel ist es, Menschen mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung im Landkreis Konstanz einen möglichst hohen Grad an gesellschaftlicher Teilhabe zu ermöglichen. Dazu sollen die bestehenden Angebote bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Grundlage hierfür ist ein fortgeschriebener Teilhabeplan. Eine fachliche Begleitung durch den KVJS steht nach derzeitigem Stand nicht zur Verfügung. Daher sind die Alternativen (eigene Planungskapazitäten, externe Vergabe, interkommunale Zusammenarbeit) noch zu prüfen.

Nr. 27: Übergang für Kinder mit Behinderung vom Sozialamt ins Amt für Kinder, Jugend und Familie

Die große Lösung (SGB VIII-Reform) meint die Zusammenführung aller Hilfen für die Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung unter dem einheitlichen Dach der Kinder- und Jugendhilfe. Die Verwaltung hat sich das Ziel gesetzt, den Übergang von Kindern mit Behinderung vom Sozialamt ins Amt für Kinder, Jugend und Familie gut zu gestalten. Regelungen zur Verortung des § 35a (gesetzliche Grundlage für die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung oder der drohenden Gefahr einer solchen) im Amt sind geklärt und umgesetzt. Es wurden Verfahrensslotsen eingesetzt, um die Navigation zu vereinfachen. Ein Projektplan wurde aufgrund der ungewissen gesetzlichen Umsetzung noch nicht weiter erstellt.

Im Rahmen der Überarbeitung bzw. Aktualisierung der Sozialstrategie 2026 wurden auch neue Themen mit aufgenommen, wobei eins die Eingliederungshilfe direkt betrifft:

Nr. 55 (NEU): Eingliederungshilfe – einheitliches Leistungs- und Vergütungsmodell

Eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit und den Leistungserbringern soll in Baden-Württemberg einen Systemwandel auf ein einheitliches Modell bei den besonderen Wohnformen spätestens ab Januar 2028 gewährleisten. Wir gestalten den

Prozess mit den Leistungserbringern im Landkreis vertrauensvoll und stellen die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen sowie die Leistungsgewährung so schnell wie möglich auf ein einheitliches Modell um.